Richtlinien über die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen an der Bauleitplanung gemäß § 3 des Baugesetzbuches

I. Grundsätzliches

Die folgenden Richtlinien gelten für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen. Sie gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

II. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, dessen einzelne Stufen jeweils mit formellen Beschlüssen enden und sowohl nacheinander wie auch in den ersten beiden Stufen kombiniert durchgeführt werden können (Aufstellungsbeschluss, Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss, Satzungsbeschluss). Lediglich der abschließende Satzungsbeschluss erfolgt durch den Rat der Stadt.

- 1. Soll zunächst zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung ein Aufstellungsbeschluß gefaßt werden, ist hierfür der nach der Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung berufene Fachausschuss zuständig. Dieser entscheidet nach Anhörung der zuständigen Bezirksvertretung. Für das weitere Verfahren gelten sodann die nachstehenden Regelungen entsprechend.
- 2. Im Regelfall ergeht kein Aufstellungsbeschluss zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung, sondern werden die ersten beiden Stufen des Bauleitplanverfahrens zusammengefaßt. In diesen Fällen ist das Verfahren wie folgt gestaltet:
- 2.1 Der Oberbürgermeister stellt dem zuständigen Ratausschuss die Planvorstellungen zur grundsätzlichen Erörterung im Rahmen einer Programm- und Zieldiskussion vor und macht einen Vorschlag über die Form der Bürgerbeteiligung. Der zuständige Ratausschuss berät diese Vorstellungen und leitet sie an die zuständige Bezirksvertretung zur Anhörung und ggf. Entscheidung über die Form der Bürgerbeteiligung weiter. Der Ausschuss legt die Form der Bürgerbeteiligung gem. § 3 I BauGB fest, soweit die Planung überbezirkliche Bedeutung hat.
- 2.2 Die zuständige Bezirksvertretung berät die Planvorstellungen und die Form der Bürgerbeteiligung aus bezirklicher Sicht. Sie entscheidet über die Form der Bürgerbeteiligung, sofern die Planung von im wesentlichen bezirklicher Bedeutung ist. Weichen die Vorstellungen der Bezirksvertretung von denen des zuständigen Ratsausschusses ab, werden diese im Rahmen einer ergänzenden Programm- und Zieldiskussion im zuständigen Ratsausschuss beraten. Dieser legt fest, welche Planung zum Gegenstand der Bürgerbeteiligung gemacht wird. Besteht nach dieser Beratung weiter ein Dissens zwischen den Vorstellungen der Bezirksvertretung und des zuständigen Ratsausschusses, gehen beide Planvarianten in die Bürgerbeteiligung.

STAND: JANUAR 2000

- 2.3 Die vom zuständigen Ratsausschuss oder von der Bezirksvertretung beschlossene Information und Anhörung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 BauGB erfolgt nach Maßgabe der unter III aufgeführten Richtlinien durch den Oberbürgermeister. Über das Ergebnis der Bürgeranhörung ist eine Niederschrift zu erstellen (III.2).
- **2.4** Alsdann erörtert die Bezirksvertretung das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sowie den daraus entwickelten Bebauungsplanentwurf.
- 2.5 Der zuständige Ratsausschuss berätdas in der Niederschrift (Ziff. 2.3) zusammengefaßte Ergebnis der Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahme der Bezirksvertretung (Ziff. 2.4) und faßt ggf. den Aufstellungs- und Offenlagebeschluß.
- **2.6** Das Ergebnis der Offenlage wird in der zuständigen Bezirksvertretung erörtert.
- 2.7 Der zuständige Ratsausschuß berät über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken einschließlich der Stellungnahme der Bezirksvertretung. Er unterbreitet dem Rat entweder einen Abwägungsvorschlag, weist hierbei auf die ggf. abweichende Stellungnahme der Bezirksvertretung hin und empfiehlt dem Rat, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen oder beschließt, einen geänderten Entwurf erneut offenzulegen.

III. Information und Anhörung der Bürger und Bürgerinnen gemäß Abschnitt II, Ziff. 2. 3

1. Information der Bürger und Bürgerinnen.

Die Information der Bürger und Bürgerinnen erfolgt in aller Regel durch Ausstellung der Planung an geeigneter Stelle in der Stadt bzw. im Stadtbezirk nach vorheriger Ankündigung des Ausstellungsortes und der Ausstellungszeit in der Presse. Auf diese Ausstellung wird hingewiesen z. B. durch

- Veröffentlichung der Planung in der Presse,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger durch einen Bürgerbrief,
- Herausgabe von Publikationen über die Planung.

2. Anhörung der Bürgerinnen und Bürger.

Nach Abschluss der Informationsphase erfolgt die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger. Hierbei muß diesen Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden. Auf die Form der Anhörung, insbesondere deren Ort, Zeitpunkt und Dauer, ist rechtzeitig in der Presse hinzuweisen. Die Information und Anhörung muß in einem jedermann zugänglichen Gebäude erfolgen. Über die im Rahmen der Information und Anhörung vorgetragenen Anregungen, Alternativen und Kritiken ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem mit der Durchführung der Anhörung Beauftragten als richtig und vollständig zu unterzeichnen ist.

Beschlossen in der Ratssitzung am 20.10.1999

STAND: JANUAR 2000